



Gemeindeamt Puppung

Puppung 13, 4070 Eferding

Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17

e-mail: gemeinde@puppung.ooe.gv.at

Puppung, am 11. Mai 2009
Sachbearbeiter: Frau Hueber

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Puppung vom 7. Mai 2009, mit der ein **Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Puppung** angeordnet wird.

Aufgrund Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 41 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF., wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch infolge von Alkoholkonsum verursachte Gefährdungen und Belästigungen von Personen und mutwillige Sachbeschädigungen auf öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Flächen ist auf folgenden Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Puppung der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

Lfd.Nr.	Öffentliche Plätze und Flächen	Grdst.Nr.
1	Spielplatz Waschpoint	1867, KG. Puppung
2	Gemeinde Puppung	1863, KG. Puppung
3	Alte Brandstätterstraße (beginnend von der Jäger-Brücke bis zum Beginn der Parzelle 1861)	1824/1, KG. Puppung
4	Jäger-Brücke	auf einem Teil des Grdst.Nr. 1840, KG. Puppung
5	Jagabruck-Siedlungsstraße (beginnend vom Kreuzungsbereich bis zum Beginn der Parzelle 1866/1)	1848, KG. Puppung

Die im obigen Verbot erfassten Flächen sind im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan farblich gekennzeichnet.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken, welche bei ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen ausgeschenkt bzw. verkauft werden.

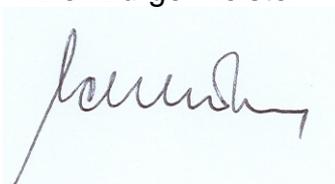
§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. § 41 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF., vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis 220,00 € bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Hubert Schlucker

Beilage:
Lageplan

Angeschlagen am: 11.05.2009
Abgenommen am: 25.05.2009

